

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

### Wirtschaftsinformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 8. Mai 2013<sup>1</sup>  
unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 29. Januar 2020<sup>2</sup>

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 8. Mai 2013 die nachfolgende Ordnung beschlossen:

#### **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Wirtschaftsinformatik
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen
- § 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer
- § 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

---

<sup>1</sup> HTW AmtlMittBl. Nr. 47/13 S. 557 ff.

<sup>2</sup> HTW AmtlMittBl. Nr. 12/20 S. 75 ff.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik fest, die ab dem Sommersemester 2014 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

## **§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge**

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik.

(2) Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang erhält,

a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 180 Leistungspunkten nachweist **und**

b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik erworben hat

**oder**

c) Ein Bewerber oder eine Bewerberin aus einem im genannten Sinne vergleichbaren Studiengang hat dann die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wenn mindestens für 100 Leistungspunkte eine Übereinstimmung mit den Modulen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik der HTW Berlin gewährleistet ist.

**oder**

d) wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang **und** eine anschließende mindestens dreijährige informatikorientierte Berufstätigkeit hat

**oder**

e) wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem informatikorientierten Studiengang **und** eine anschließende mindestens dreijährige betriebswirtschaftliche Berufstätigkeit hat.

Über die Vergleichbarkeit und Eignung von Studiengängen und Anerkennung geeigneter Berufstätigkeit entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem erfolgreichen Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder informatikorientierten Studiengang legt die Auswahlkommission in einem Protokoll fest, welche der in Anlage 3 der Studienordnung genannten Brückenkurse bzw. Module nach Absatz 1 oder 2 zu absolvieren sind. Unter dieser Voraussetzung

ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 bis 8 möglich.

## § 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß Abs. 1 sind folgende Nachweise erforderlich:

- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik.

Als einschlägig gelten folgende Berufsfelder: Anwendungsentwicklung, IT-Beratung, IT-Management.

- Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben.

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit anderer beruflicher Tätigkeiten als den genannten bzw. der studiengangspezifischen Studienfächer entscheidet die Auswahlkommission des Studienganges.

## § 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und b) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b) AO-Ma.

## § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) AO-Ma wird nach folgendem Schema bewertet:

<b>Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung</b>	<b>Note/Faktor X<sub>2</sub></b>
Mind. 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	1,0
Mind. 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	1,6
Mind. 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	2,6
Mind. 6-monatige, einschlägige berufliche Tätigkeit* oder mind. 6-monatiges einschlägiges Praktikum* im Ausland	3,6

\*) nach dem ersten akademischen Abschluss

Die Bewertung der Kriterien erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Kriterien, so wird dasjenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

## § 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule / Studienfächer	Note/Faktor X <sub>3</sub>
Mittelwert der Noten der Module*): - Grundlagen der Programmierung - Datenmodellierung und Datenbanksysteme - Statistik mindestens <b>1,5</b>	1,0
Mittelwert der Noten der Module*): - Grundlagen der Programmierung - Datenmodellierung und Datenbanksysteme - Statistik mindestens <b>2,0</b>	1,6
Mittelwert der Noten der Module*): - Grundlagen der Programmierung - Datenmodellierung und Datenbanksysteme - Statistik mindestens <b>3,0</b>	2,6
Mittelwert der Noten der Module*): - Grundlagen der Programmierung - Datenmodellierung und Datenbanksysteme - Statistik mindestens <b>4,0</b>	3,6

\*) aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der HTW Berlin

Die inhaltliche Bewertung der Studienmodule/Studienfächer erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note/Faktor X<sub>3</sub> berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Berücksichtigung mit dem Faktor X<sub>3</sub> von 4,0 im Zulassungsverfahren.

## § 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 7. November 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 12/08), zuletzt geändert am 10. November 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 03/11), außer Kraft.